

I

Vertraulich

Bundesgesetz

über die
Beaufsichtigung der Banken und Sparkassen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 34^{ter}, Art. 64 und Art. 64^{bis} der Bun-
desverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom

b e s c h l i e s s t :

Art. 1.

Geltungs-
bereich

¹Diesem Gesetze unterstehen die Banken, Sparkassen und Fi-
nanzgesellschaften, sofern sie sich öffentlich zur Annahme frem-
der Gelder empfehlen, sowie die Bausparkassen und anderen Zweck-
sparkassen. Alle diese Unternehmungen werden im folgenden "Ban-
ken" genannt.

²Für Unternehmungen, welche die ihnen anvertrauten Sparein-
lagen nicht bankmässig verwenden, sondern im eigenen Betrieb an-
legen (wie Fabriken und Konsumvereine mit Sparkassenabteilung),
gilt ausschliesslich Art. 12.

³Ueber die Unterstellung entscheidet im Streitfalle die
Schweizerische Nationalbank. Der Entscheid kann an das Bundesge-
richt als Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 2.

¹Auf Niederlassungen ausländischer Banken finden die Be-
stimmungen dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung. Die Vollzie-
hungsverordnung bestimmt darüber das Nähere.

²Der Bundesrat ist befugt, den Betrieb solcher Niederlas-
sungen von der Stellung einer angemessenen Kautions abhängig zu
machen.

Art. 3.

Innere Or-
ganisation

¹Für Banken, die als Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder Stiftungen gegründet sind, ist durch Statuten oder Reglement der Geschäftskreis des Unternehmens genau zu begrenzen und eine dem Umfang des Geschäftes entsprechende Verwaltungs-Organisation vorzuschreiben. Als eigentliche Geschäftsleitung ist ein besonderes Organ innerhalb oder ausserhalb des Verwaltungsrates zu bezeichnen.

²Zwischen der eigentlichen Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat sind die Befugnisse so auszuscheiden, dass eine sachgemässe Ueberwachung der Geschäftsführung gewährleistet wird.

³Für Banken, die auf Grund öffentlichen Rechtes errichtet sind, treten an Stelle der Vorschriften der vorigen Absätze die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 4.

Revision.

¹Die Banken haben ihre Geschäftsführung jedes Jahr durch eine ausserhalb des Unternehmens stehende Revisionsstelle prüfen zu lassen.

²Die Revisionsstelle hat zu ermitteln, ob die Geschäftsführung, vor allem die Bilanz und die Gewinn-und Verlustrechnung übereinstimmen mit den gesetzlichen Vorschriften, besonders des Obligationenrechtes, dieses Gesetzes und seiner Vollziehungsverordnung, sowie den Statuten und Reglementen.

³Zu diesem Zwecke hat die Geschäftsleitung der Revisionsstelle alle verlangten Aufschlüsse zu erteilen, Einblick in alle Bücher und Belege zu gewähren und die Feststellung der vorhandenen Bestände und Verpflichtungen zu erleichtern.

⁴Wenn in einer Bank ein internes Inspektorat besteht, so sind dessen Berichte der Revisionsstelle vorzulegen; sie hat ihrerseits Doppelspurigkeit der Kontrolle zu vermeiden.

Art. 5.

Revisions-
bericht

¹Ist die Bank eine Aktiengesellschaft, so ist der Revisionsbericht dem Verwaltungsrat zu erstatten. Sind Misstände festgestellt worden, so hat sich die Revisionsstelle zu vergewissern, dass sie innerhalb einer von ihr anzusetzenden angemessenen Frist beseitigt werden. Ist das nicht geschehen, so hat sie den Bericht der Kontrollstelle zur Kenntnis zu bringen, unter Ansetzung einer neuen angemessenen Frist. Ist auch diese unbenutzt verstrichen, so hat sie die Aktionäre zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einzuberufen, an welcher der Revisionsbericht zu verlesen ist.

²Für die in andern Rechtsformen organisierten Banken bestimmt die Vollziehungsverordnung, welchen Organen der Revisionsbericht in entsprechender Reihenfolge bekanntzugeben ist.

Art. 6.

Revisions-
stelle

¹Als Revisionsstelle kann nur ein Revisionsverband oder eine Treuhandgesellschaft bezeichnet werden. Sie muss von der eigentlichen Geschäftsleitung der zu prüfenden Bank unabhängig sein. Der Bundesrat bestimmt durch Verordnung, welchen andern Anforderungen sie zu entsprechen hat. Die Schweizerische Nationalbank entscheidet darüber, wer den Anforderungen entspricht.

²Die Bankrevision ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Revisors durchzuführen. Die Revisionsstelle hat über alle ihr bei der Revision bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber andern als den zuständigen Organen der geprüften Bank (Art. 5) strengstes Geheimnis zu wahren und alles zu tun, um Vertrauensbrüchen ihrer Hilfskräfte vorzubeugen.

Art. 7.

Jahres-
bilanz

Die Jahresbilanz ist von allen Banken nach den Vorschriften des Obligationenrechts für Aktiengesellschaften aufzustellen.

Zwischen-
bilanzen

Art. 8.

Die Banken mit einer Bilanzsumme von 20 Millionen Franken und darüber haben ausser der Jahresbilanz eine Zwischenbilanz und die Banken mit einer Bilanzsumme von 100 Millionen Franken

und darüber drei Zwischenbilanzen aufzustellen. Diese Bilanzen sind entweder im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer lokalen Zeitung des Banksitzes zu veröffentlichen. Die Zeitpunkte, für welche die Zwischenbilanzen aufzustellen sind, und die Gliederung der Bilanzen bestimmt der Bundesrat durch Verordnung.

Einreichung
von Bilanzen
an die Schweiz.
Nationalbank

Art. 9.

¹Die Banken mit einer Bilanzsumme von 100 Millionen Franken und darüber haben der Schweizerischen Nationalbank besondere Bilanzen auf das Ende jedes Kalenderhalbjahres einzureichen. Die Gliederung dieser Bilanzen bestimmt der Bundesrat durch Verordnung.

²Die Schweizerische Nationalbank ist befugt, die Einreichung solcher Zwischenbilanzen auch von Banken mit weniger als 100 Millionen Franken Bilanzsumme zu verlangen und überhaupt bei allen Banken Auskünfte über einzelne Bilanzposten einzuziehen.

³Ueber die ihr eingereichten Bilanzen wahrt die Schweizerische Nationalbank das Geschäftsgeheimnis.

Art. 10.

Kapital-
export

¹Banken, die eine ausländische Anleihe oder den Teil einer solchen im Werte von 10 Millionen Franken oder darüber übernehmen und in der Schweiz begeben wollen, haben die Schweizerische Nationalbank vor Geschäftsabschluss zu unterrichten.

²Eine inländische Anleihe im Werte von 10 Millionen Franken oder mehr unterliegt derselben Anzeigepflicht, wenn deren Ertrag ganz oder überwiegend für ausländische Schuldner bestimmt ist.

³Können die Banken den von der Nationalbank allenfalls geltend gemachten Einwendungen nicht Rechnung tragen, so haben sie die Anleihe abzulehnen.

Art. 11.

Schutz der
Spareinlagen
a. bei Banken
und Bauspar-
kassen;

¹Die durch den Ausdruck "Sparen" in irgendeiner Wortverbindung gekennzeichneten Einlagen bei Banken, Sparkassen und Finanzgesellschaften, sowie die Einlagen bei Bausparkassen und andern Zwecksparkassen geniessen im Konkurse bis zum Betrage von 3000 Franken für jeden Einleger ein Vorrecht dritter Klasse (Art. 18).

²Die Hälfte des im Konkurse bevorrechteten Teiles der Spareinlagen ist anzulegen in Grundpfandforderungen nach den Vorschriften des eidgenössischen Pfandbriefgesetzes, durch schweizerische Pfandbriefe, Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, oder durch Obligationen von anerkannt vertrauenswürdigen, schweizerischen Banken, Verkehrsunternehmungen oder Elektrizitätswerken.

³Verbürgt der Kanton die Spareinlagen einer Bank, so fällt diese nicht unter die Bestimmungen dieses Artikels.

Art. 12.

b. bei andern Unternehmen ¹Für Unternehmungen, welche die ihnen anvertrauten Spareinlagen nicht bankmässig verwenden, sondern im eigenen Betrieb anlegen (wie Fabriken und Konsumvereine mit Sparkassenabteilung), gilt die Vorschrift von Art. 11, Absatz 2, nicht.

²Dagegen geniessen solche Spareinlagen für den ganzen Betrag im Konkurs ein Vorrecht dritter Klasse.

Art. 13.

Strafbestimmungen Mit Busse von 100 Franken bis zu 30,000 Franken oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft:

- wer die vorgeschriebene Verwaltungsorganisation nicht vornimmt,
- wer die vorgeschriebene Treuhandrevision unterlässt,
- wer vorsätzlich in den vorgeschriebenen Bilanzen unwahre Angaben macht, die für die Beurteilung der Lage der Bank wesentlich sind,
- wer entgegen der Vorschrift des Art. 9, Absatz 3, eine Anleihe übernimmt und begibt,
- wer vorsätzlich die Vorschrift über die Anlage der Spareinlagen verletzt,
- wer als Angestellter einer Bank das Berufsgeheimnis verletzt, zur Verletzung desselben verleitet oder zu verleiten sucht,
- wer als Revisor oder Gehilfe eines solchen durch die Bankrevision zu seiner Kenntnis gelangte Tatsachen unbefugten Dritten mitteilt,
- wer als Revisor oder Gehilfe eines solchen bei Revision einer Bank vorsätzlich einen unrichtigen Bericht erstattet, um die Vermögenslage der Bank zu verschleiern oder die Gläubiger oder Behörden sonstwie irrezuführen.

Die beiden Strafen können verbunden werden.

Art. 14.

Mit einer Busse von 100 bis 10,000 Franken wird bestraft:
wer den Anzeige- und Veröffentlichungsvorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt,
wer fahrlässig in den vorgeschriebenen Bilanzen unwahre Angaben macht, die für die Beurteilung der Lage der Bank wesentlich sind,
wer fahrlässig die Vorschrift über die Anlage der Spareinlagen verletzt,
wer als Revisor oder Gehilfe eines solchen bei Revision einer Bank fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

Art. 15.

Werden die in den Art. 11 und 12 unter Strafe gestellten Handlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Direktoren, Bevollmächtigten, Liquidatoren und die Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane Anwendung, die diese Handlung begangen haben.

Werden diese Handlungen im Geschäftsbetrieb einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf den schuldigen Gesellschafter Anwendung.

Art. 16.

Die Verfolgung und Beurteilung der in Art. 13 und 14 unter Strafe gestellten Handlungen liegt den Kantonen ob.

Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 finden Anwendung.

Art. 17.

Soweit dieses Gesetz besondere Vorschriften aufstellt, sind die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes nicht anwendbar.

Art. 18.

Abänderung
des Schuld-
betreibungs-
und Konkurs-
gesetzes

Art. 219 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuld-
betreibung und Konkurs erhält folgenden Zusatz:

"Dritte Klasse:

- a. (bisherige Bestimmung)
- b. Die durch den Ausdruck "Sparen" in irgendeiner Wortverbindung gekennzeichneten Einlagen bei Banken, Sparkassen und Finanzgesellschaften, sowie die Einlagen bei Bausparkassen und andern Zwecksparkassen bis zum Betra-

- ge von 3000 Franken für jeden Einleger.
c. Die Spareinlagen bei Unternehmungen, die sie nicht bankmässig verwenden, sondern im eigenen Betrieb anlegen, für den ganzen Betrag."

Art. 19.

Inkrafttreten Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und erlässt die Vollziehungsverordnung.

Mit dem Inkrafttreten sind der Art. 57 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und die kantonale Gesetzgebung über das Sparkassenwesen aufgehoben.